



BÜNDTENWEG 40 • POSTFACH • 4434 HÖLSTEIN
061 956 90 00 • info@hoelstein.bl.ch • www.hoelstein.ch

Einwohnergemeinde Hölstein

Pflichtenheft Umweltkommission

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Die Kommission	3
§ 2 Aufgaben der Kommission	3
§ 3 Handlungsgrundlagen	3
§ 4 Sachliche und finanzielle Kompetenzen	3
§ 5 Ausstandspflicht	3
§ 6 Schweigepflicht	4
§ 7 Informationsaustausch	4
§ 8 Entschädigung	4
§ 9 Anpassung / Inkraftsetzung	4

Pflichtenheft Umweltkommission

Der Gemeinderat Hölstein erlässt gestützt auf § 104 des Gemeindegesetzes sowie § 6 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Hölstein folgendes Pflichtenheft für die Umweltkommission Hölstein:

§ 1 Die Kommission

¹ Die Umweltkommission ist eine ständig beratende Kommission des Gemeinderates im Sinne der Gemeindeordnung mit Antragsrecht in den ihr übertragenen Aufgaben.

² Sie besteht aus fünf Mitgliedern inklusive dem für das Ressort zuständigen Gemeinderat oder der zuständigen Gemeinderätin. Fachpersonen aus der Verwaltung können beratend beigezogen werden.

³ Bei Bedarf kann ressortbezogen ein weiteres GR-Mitglied sowie externe Fachpersonen beratend dazu gezogen werden.

⁴ Die Umweltkommission konstituiert sich selbst und wählt die Personen für die Funktion des Präsidiums, des Vize-Präsidiums und der Protokollführung.

⁵ Die Kommissionsmitglieder werden alle 4 Jahre durch den Gemeinderat wiedergewählt.

§ 2 Aufgaben der Kommission

Die Kommission handelt im Auftrag des Gemeinderats. Sie berät und unterstützt den Gemeinderat bei Themen in den Bereichen Umwelt (Abfallbewirtschaftung, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Bodenschutz usw.).

§ 3 Handlungsgrundlagen

Die Mitglieder der Kommission haben auf der Basis der kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften zu handeln.

§ 4 Sachliche und finanzielle Kompetenzen

Die Mitglieder der Umweltkommission haben das Recht, in die mit Aufträgen des Gemeinderates in Zusammenhang stehenden Planungsunterlagen und Akten im Rahmen des Datenschutzgesetzes Einsicht zu nehmen. Die Umweltkommission ist ermächtigt, zwecks Abklärung der ihr übertragenen Aufträge und Arbeiten direkte Gespräche mit den zuständigen Behörden, Unternehmern und Privatpersonen zu führen, sowie Augenscheine vorzunehmen. Auftrags- und Arbeitsvergaben an Dritte und Gemeindepersonal erfolgen durch den Gemeinderat.

§ 5 Ausstandspflicht

Kommissionsmitglieder, die an einem Geschäft beteiligt sind, haben in den Ausstand zu treten.

§ 6 Schweigepflicht

Gemäss § 21 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 „sind die einzelnen Behördenmitglieder verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Ausenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert. Wo die Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Ausenstehende bekanntgegeben werden.“

§ 7 Informationsaustausch

¹ Die Kommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch den zuständigen Gemeinderat oder die zuständige Gemeinderätin sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Das Protokoll dient gleichzeitig als schriftlicher Antrag zuhanden des Gemeinderats.

² Die Kommission wird über den Beschluss des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

§ 8 Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss dem Personalreglement der Gemeinde Hölstein Anhang 1 über die Entschädigungen der Kommissionen und übrigen Behörden.

§ 9 Anpassung / Inkraftsetzung

¹ Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat ergänzt oder neuen Gegebenheiten angepasst werden.

² Dieses Pflichtenheft tritt auf den 01.07.2022 in Kraft.

Dieses Pflichtenheft wurde mit Beschluss Nr. 258 an der Gemeinderatssitzung vom 23.08.2021 genehmigt.

Hölstein, 20.05.2022

Im Namen des Gemeinderates

Präsidentin

Andrea Heger-Weber

Verwalter

Pascal Liederer